

## Kurzbericht

zum Vorkommen von Reptilien zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 43  
„Am Heimfeld“ auf dem Flurstück 300 in der Gemeinde und Gemarkung  
Oberaudorf im Landkreis Rosenheim in Oberbayern



### Auftraggeber

Gemeinde Oberaudorf  
Kufsteiner Str. 6  
83080 Oberaudorf

Gutachten erstellt am:  
27.10.2022

### Auftragnehmer und Bearbeiter



#### **Stefanie Mühl (MSc. Biologie)**

Nußbaumstraße 3  
83112 Frasdorf  
08052-909076  
info@biologie-chiemgau.de

*S. Mühl*

## 1. Einleitung und Datengrundlagen

Gegenstand des vorliegenden Kurzberichts sind die Datenaufnahmen zum Vorkommen von Reptilien auf dem Flurstück 300 in der Gemeinde Oberaudorf im Landkreis Rosenheim. Auf der genannten Fläche ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Am Heimfeld“ geplant. Es wird beabsichtigt, die Fläche mit Neubauten (Wohngebäude) und Grünflächen zu gestalten. Die Erschließung soll über die bestehende Wernher-von-Braun-Straße erfolgen.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensräume kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist (siehe § 44 BNatSchG; vgl. Kap.1.4). Folglich soll durch diesen Kurzbericht geklärt werden, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten, sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist <sup>1</sup>.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Zur Erarbeitung des Kurzberichts wurden die nachfolgenden Datengrundlagen herangezogen:

- Gebietsbegehung am 29.11.2021
- Bayerische Stadt-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayrischen Landesamt für Umwelt (LfU 2022 im FIS-Natur Online-Viewer)
- Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt zum Datenblatt 187 (Landkreis Rosenheim): saP- relevante Arten (Online-Abfrage; LfU 2022)

## 2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Oberaudorf und liegt etwa 500m westlich der Bahnlinie von München-Kufstein entfernt. Es besitzt eine Größe von ca. 1,9 ha. Im Norden und Osten wird die Fläche von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt. Im Westen bildet die Wernher-von-Braun-Straße und die westlich daran anschließenden Wohnbebauungen die Grenze. Im Süden bzw. Südosten sind einzelne Wohngebäude mit Privatgärten zu finden. Im Nordosten steht ein markanter großer Baum am Straßenrand.

Im Plangebiet selbst sind unterschiedliche Strukturen, die von Kies- und Schotterhaufen bis zu extensiven Grünflächen im Norden reiche, vorhanden. In der Mitte befindet sich eine große Ruderalfläche mit überwiegend Weißem Steinklee (*Mellilotus albus*), Hartriegelgewächsen (*Cornus sp.*), aufkommenden Weiden (*Salix sp.*), Rote Lichtnelke (*Silene dioica*), Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Nachtkerzen (*Oenothera biennis*). Beigemischt finden sich hier auch zahlreiche Süß- und Sauergräser und kleinere Sträucher. Einige Bereiche werden hier auch als Lager- und Entsorgungsplatz für alten Teer und Pflastersteine u.Ä. genutzt. Im Süden befinden sich Parkplätze, die durch einzelne Bäume geprägt sind. Auf der Grünfläche im Norden sind noch zwei große Altbäume vorhanden. Der restliche Baumbestand wurde bereits gerodet. Eine dünne von Nord nach Süd verlaufende Gebüschhecke trennt die Ruderalfläche von der östlich benachbarten landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Im Plangebiet befinden sich weder nationale noch internationale Schutzgebiete. Ebenso sind keine als Biotop kartierte Flächen im untersuchten Raum vorhanden.

---

<sup>1</sup> Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. Derzeit sind diese Arten noch nicht Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht.



Abbildung 1: Plangebiet (rote Umrandung; ohne Maßstab) in der Gemeinde Oberaudorf (Quelle: Bayernatlas 2022)

### 3. Projektbezogene Datenaufnahmen im Jahr 2022

#### 3.1. Reptilien

##### 3.1.1. Methodik

Als Grundlage für die angewandte Kartiermethode wurde das Methodenblatt „R1“ in dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Abteilung Straßenbau (StB), herausgegebenen "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB; Stand: 2014) herangezogen (BMVI 2014).

An den in Tabelle 1 aufgelisteten Daten wurde das Untersuchungsgebiet auf ein Vorkommen von Reptilien (v.a. Zauneidechsen) durch langsames schleifenförmiges Abgehen der Fläche untersucht. Insbesondere wurden die sonnigen Randstrukturen kontrolliert. Am 21.03.2022 wurden im gesamten zu untersuchenden Bereich künstliche Verstecke (schwarze Teichfolie 1x1m) ausgelegt. Diese Strukturen werden von Zauneidechsen und Schlingnattern vor allem im Frühjahr und Herbst sehr häufig als Verstecke und zur Erwärmung genutzt.

Tabelle 1: Tagesprotokoll der Datenaufnahmen der Reptilien im Jahr 2022 (Mühl 2022)

Datum	Uhrzeit	Witterung	Temperatur
19.04.2022	11:00 - 12:00	bewölkt	16°C
18.05.2022	11:00 - 12:30	sonnig, klar	22° C
08.06.2022	11:30 - 12:45	wolkig mit Sonne	20° C
02.07.2022	9:30 - 10:45	wolkig mit Sonne	17°C
17.08.2022	8:30 - 9:30	sonnig, klar	20°C

##### 3.1.2. Ergebnisse

An allen fünf Begehungsterminen konnten keine Reptilien im Plangebiet nachgewiesen werden.

### 3.2. Beibeobachtungen

Im direkten Umgriff des Bauvorhabens besitzen die saP-relevanten Haus- und Feldsperlinge, sowie Mauersegler und weitere Allerweltsarten Brutplätze. Ebenso nutzten die Sperlinge und Arten wie beispielsweise Star, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe und Buchfink die Grünflächen im Plangebiet zur Nahrungsaufnahme. Mit den Neubauten und den darin vorhandenen Glasflächen kann das Vogelschlagrisiko der lokalen Vogelpopulation erheblich ansteigen. Insbesondere Spiegelungen von Gehölzen, sowie Übereck-Verglasungen sind hier die maßgeblichen Störeffekte und Kollisionsrisiko. Diesen Tatsachen zur Folge sind Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos anzuwenden (siehe Maßnahmen M2).

Die im Plangebiet vorhandenen Nachtkerzen wurden bei den letzten drei Begehungen auf Fraßspuren des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) mit untersucht. Ein Nachweis bzw. Hinweis auf ein Vorkommen des Schmetterlings erfolgte nicht.

Aufgrund fehlender Strukturen, die sich als Brut- und Fortpflanzungsstätte oder Nahrungs- und Jagdhabitat erweisen, können weitere saP-relevante Säugetier-, Amphibien-, Libellen-, Weichtier- und Käferarten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Mit einem Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten ist aufgrund fehlender Standortbedingungen ebenso nicht zu rechnen.

## 4. Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen (Schädigungen und Störungen) der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Hierbei wurden auch die im direkten Umfeld lebenden Brutvogelarten mit berücksichtigt

### 4.1. Maßnahme M1: Vorgaben zur Gehölzentnahme

Zum Schutz europarechtlich geschützter Vogelarten, sowie deren Nester, Eier und Nestlinge sind bestimmte Zeiten zur Rodung von Gehölzen festgelegt.

Die vom Bauvorhaben betroffenen Gehölze sind nur außerhalb der im §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel und somit nur im Zeitraum zwischen 30. September bis 28. Februar zu fällen.

### 4.2. Maßnahme M2: Vorgaben zur Beleuchtung und Verglasung

Ziel der Maßnahme ist der Schutz von europarechtlich geschützten Vogel- und Fledermausarten vor Tötung und Verletzung (auch Kollisionen) in Folge von Irritationen durch Baustellenbeleuchtungen oder Reflektionen und Spiegelungen an großen Ober- oder Glasflächen (Vogelschlag), sowie vor erheblichen Störungen in ihren Nahrungshabitaten durch bau- und betriebsbedingt erhöhte Lichtemissionen.

#### Beschreibung der Maßnahme M2:

- Jegliche Beleuchtungseinrichtungen zur Baustellenausführung sind mit ihrem Lichtkegel ausschließlich auf die vom Bauvorhaben betroffenen Bereiche zu richten
- Bewegungsmelder; keine Dauerbeleuchtung
- Lichtstärke max. 3000 K; Geschlossene, nach unten gerichtete Leuchten
- Beleuchtungseinrichtungen mit einem Hauptstrahlwinkel von unter 70°
- UV-arme Leuchtmittel (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen)
- Verbindlicher Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich

#### Schutz vor Kollisionen und Vogelschlag

- Alle Glasflächen ab 2,0m<sup>2</sup> müssen entspiegelt sein und max. 15% Außenreflexionsgrad aufweisen
- größere zusammenhängend Glasflächen- und Glasfassaden müssen noch zusätzlich vogelschlagsicher sein:
  - ➔ z.B. halbtransparente Materialien (Milchglas, Glasbausteine, farbiges, satiniertes, mattiertes Glas oder Muster
  - ➔ Keine Verwendung von Vogelsilhouetten- Aufkleber (nicht-wirksam)
  - ➔ Große Glasflächen oder Über-Eck-Verglasungen sind zu vermeiden (vgl. „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“ (LfU 2019))

## 5. Zusammenfassung

Im Plangebiet konnten keine Reptilien erfasst werden. Daher ist davon auszugehen, dass saP-relevante Reptilienarten aktuell kein Habitat im Planungsgebiet oder in unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereichen besitzt.

Alle übrigen erfassten Arten (Beibeobachtungen: Vögel) besitzen im unmittelbaren Umgriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für diese Vogelarten gilt ebenso das Tötungs- und Verletzungsverbot, das mit der Maßnahmen M1 verhindert werden kann. Demnach sind jegliche Gehölzrodungen erst außerhalb der Brutzeit und damit nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Ebenso sind die Glasflächen in den Neubauten mit speziellen Vorgaben zur Reduktion des Vogelschlags auszustatten. Lichtbedingte Irritationen sind überdies zu vermeiden (siehe M2).

Weitere Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rosenheim abzustimmen.

## 6. Fotodokumentation

